



**Stellungnahme des KOBV Österreich  
Zum Entwurf des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 – ARÄG 2013  
BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013**

**Allgemeines:**

Die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und familiären Beistandspflichten durch die Schaffung der Möglichkeit, Pflegekarenz und Pflegezeit in Anspruch zu nehmen und die Einräumung eines Rechtsanspruches auf ein Pflegekarenzgeld stellen eine deutliche Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger dar und werden daher ausdrücklich begrüßt.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Art. 1 Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes/ §§ 14 c und 14 d Pflegekarenz und Pflegezeit:**

Durch die geplanten Änderungen wird es ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, ermöglicht, mit ihrem Arbeitgeber eine Pflegekarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes oder eine Pflegezeit schriftlich zu vereinbaren, dies für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten. Voraussetzung dafür ist, dass der zu pflegende nahe Angehörige Pflegegeld ab der Pflegestufe 3, bzw. bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen bereits ab der Stufe 1 bezieht.

Die geplanten Änderungen sehen somit keinen Rechtsanspruch der pflegenden Angehörigen auf die Inanspruchnahme von Pflegekarenz oder Pflegezeit vor, vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung des Arbeitgebers, was die faktische Möglichkeit der Inanspruchnahme für ArbeitnehmerInnen leider in vielen Fällen erschweren könnte. Im Gegensatz zu den geplanten Änderungen sieht der geltende § 14 a AVRAG (Sterbebegleitung) sehr wohl einen Rechtsanspruch vor.

Eine maßgebliche Erleichterung für berufstätige pflegende Angehörige wäre die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Pflegekarenz und Pflegezeit und wird gefordert, die Bestimmungen entsprechend abzuändern.

Die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten ist jedenfalls zu kurz bemessen und ist auch mit der im § 21 c Abs. 1 BPGG vorgesehenen Dauer des Pflegekarenzgeldanspruches von sechs Monaten nicht in Einklang zu bringen. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass für eine zu pflegende Person auch mehrere ArbeitnehmerInnen jeweils eine Pflegekarenz vereinbaren können. So

könnten z.B. zwei Geschwister für denselben Elternteil für unterschiedliche Zeiträume jeweils eine Pflegekarenz in der Dauer von drei Monaten, also insgesamt für sechs Monate vereinbaren und die Höchstdauer des Bezugs von Pflegekarenz ausschöpfen. Eine grundsätzlich gute Idee, die natürlich voraussetzt, dass die zu pflegende Person mehrere Angehörige hat. Ist dies jedoch nicht der Fall, so führt die Begrenzung auf drei Monate zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung der Möglichkeit, Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der einmaligen Verlängerung im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes zumindest um eine Pflegestufe, ist nicht geeignet, diese Problematik zu lösen. Darüber hinaus würde diese Regelung dazu führen, dass bei PflegegeldbezieherInnen der Pflegestufe 7 eine Verlängerung von vornherein nicht möglich ist, was wohl eine sachlich in keiner Weise zu rechtfertigende Ungleichbehandlung darstellt, die nicht in der Intention des Gesetzgebers liegen kann.

Gefordert wird daher, eine Änderung dahingehend vorzusehen, dass eine Dauer der Pflegekarenz und auch der Pfl egeteilzeit von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten vorgesehen wird. Zumindest ist eine entsprechende Änderung vorzunehmen, wenn der zu pflegende Angehörige Pflegegeld der Stufe 7 bezieht.

Diese Ausführungen gelten analog für die im Artikel 4 vorgesehenen entsprechenden Änderungen des Landarbeitergesetzes 1984.

### **Zu Art. 5 Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:**

#### **Zu Z 2, 3 und 6 bis 8 (§ 6 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1 Z 4 und 5 sowie § 33 Abs. 4):**

Der Kompetenzübergang vom Bundessozialamt auf die Pensionsversicherungsanstalt und damit die weitere Reduktion der Entscheidungsträger in Pflegegeldangelegenheiten im Interesse der Vereinheitlichung der Vollziehung, der Beschleunigung der Verfahren und der Verwaltungskosteneinsparung wird ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu Z 5 (§§ 21 c ff) Pflegekarenzgeld:**

Die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Gewährung eines Pflegekarenzgeldes für die Dauer der Pflegekarenz bzw. eines aliquoten Pflegekarenzgeldes für die Dauer der Pfl egeteilzeit stellt eine bedeutende Verbesserung für die finanzielle Absicherung pflegender Angehöriger dar.

Das Pflegekarenzgeld soll pro zu betreuender pflegebedürftiger Person für höchstens sechs Monate gebühren. Bei einer neuerlichen Vereinbarung einer Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit wegen einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe soll das Pflegekarenzgeld für höchstens weitere sechs Monate gebühren.

Auf die o.a. Ausführungen zur Problematik dieser Voraussetzung für die Verlängerung wird verwiesen.

Nach den geplanten Regelungen soll jedenfalls pro zu betreuender pflegebedürftiger Person ein Pflegekarenzgeld im Gesamtausmaß von höchstens einem Jahr gewährt werden. Vorgeschlagen wird daher, § 21 c dahingehend zu ändern, dass pro zu betreuungsbedürftiger pflegebedürftiger Person das Pflegekarenzgeld für höchstens ein Jahr gebührt. Auf das Erfordernis der wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes soll somit nicht mehr abgestellt werden.

Gegen die im § 21 d vorgesehene Zuständigkeit des Bundessozialamtes besteht grundsätzlich kein Einwand. Anzudenken wäre jedoch, ob es im Interesse der Verwaltungsökonomie nicht besser wäre, die Zuständigkeit des pflegegeldauszahlenden Trägers vorzusehen, der ohnehin über die Anspruchsvoraussetzungen, z.B. Pflegegeldstufe, informiert ist.

#### **Zu Art. 8 Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:**

Dass auch arbeitslose Personen die Pflegekarenz und das Pflegekarenzgeld in Anspruch nehmen können, wird im Interesse der Absicherung pflegender Angehöriger ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu Art. 12 Änderung des Bundessozialamtsgesetzes:**

Das Bundessozialamt (BSB) hat sich als Kompetenzzentrum für Menschen mit Behinderung bewährt und ist als solches auch bekannt. Ob das Bundessozialamt auch unter der Kurzbezeichnung „Sozialministeriumservice“ noch identifiziert werden kann, wird bezweifelt. Darüber hinaus ist es sehr wahrscheinlich, dass es im allgemeinen Sprachgebrauch zu einer weiteren Verkürzung der Bezeichnung des Bundessozialamtes in „SMS“ kommen wird und wird dazu auch die geplante Kurzbezeichnung des Gesetzes „Sozialministeriumservicegesetz – SMSG“ beitragen. Der Begriff „SMS“ ist jedoch anderweitig besetzt und insbesondere bei Jugendlichen als Kommunikationsmöglichkeit sehr beliebt. Es mutet seltsam an, eine Behörde des Sozialministeriums ebenfalls in dieser Form zu benennen, dies wird jedoch wohl die unaufhaltbare Folge sein.

Diese geplante Änderung sollte daher jedenfalls überdacht werden. Den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, dass durch die geplante Änderung der umfassende Servicecharakter der Behörde zum Ausdruck kommen soll. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung wird allenfalls vorgeschlagen, die Kurzbezeichnung auf „Bundessozialservice“ zu ändern. Grundsätzlich wird jedoch festgehalten, dass eine gesetzliche Änderung nicht als erforderlich erachtet wird.

Präsident Mag. Michael Svoboda  
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl  
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich  
1080 Wien, Lange Gasse 53  
Tel. : 01/406 15 80 – 42  
Fax : 01/ 406 15 80 - 54  
E-Mail: kobvoe@kobv.at  
Wien, 24.05.2013